

Amtliche Bekanntmachungen KW 39/2023

70 Jahre verheiratet: Gratulation zur Gnadenhochzeit

Margarethe und Reinhold-Franz Jung durften am 18. September 2023 das äußerst seltene Fest der Gnadenhochzeit feiern.

Anlässlich dieses Ehejubiläums überbrachte Herr Bürgermeister Dr. Christian Majer die Glückwünsche der Gemeinde und des Ministerpräsidenten und überreichte für das leibliche Wohl einen Geschenkkorb.

Goldene Hochzeit

Irma und Herbert Wandel dürfen am 5. Oktober das Fest der goldenen Hochzeit feiern. Wir gratulieren sehr herzlich zu diesem Ehejubiläum und wünschen dem Jubelpaar alles Gute und einen schönen Festtag.

Geburtstage

Am 2. Oktober feiern Frau Erika Hornstein und Herr Thomas Münch ihren 70. Geburtstag.

Wir gratulieren sehr herzlich und wünschen alles Gute.

Dr. Christian Majer

Bürgermeister

Rathaus und Bauhof geschlossen

Am Montag, 2. Oktober 2023, bleiben das Rathaus und der Bauhof geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Am Mittwoch, 4. Oktober 2023, sind wir wieder für Sie da!

Anmeldung für den Weihnachtsmarkt am 2. Dezember 2023

Alle Interessenten, die sich am diesjährigen Weihnachtsmarkt beteiligen möchten, werden gebeten, sich bis spätestens **25. Oktober 2023** auf dem Rathaus bei Frau Baumann anzumelden (Zimmer 18, Tel. 07121 9585-23, E-Mail sandra.baumann@gemeinde-wannweil.de).

Der Weihnachtsmarkt soll – wie auch in den Vorjahren – dazu dienen, Selbstgefertigtes bzw. Selbstgebasteltes anzubieten. Der Markt findet von 11.30 bis 19.00 Uhr statt. Zugelassen werden auch auswärtige Anbieter, die das bestehende Angebot der Wannweiler Anbieter ergänzen (also keine Doppelungen oder Mehrfachanbietungen) und die ihre Angebote per Hand herstellen (z.B. Töpferwaren, Kerzen, Schnitzereien ...) und damit keine industriell hergestellte Massenware verkaufen. Über Ausnahmen von diesen und weiteren Zulassungskriterien entscheidet der Weihnachtsmarktausschuss. Pavillons sind nicht zugelassen. Sollten Sie elektrische Geräte (z.B. Glühweintopf, Herdplatte ...) mitbringen, geben Sie uns bitte die Anzahl und deren Leistung (Watt) an. Bitte bringen Sie auch eine Kabeltrommel mit.

Der Weihnachtsmarktausschuss

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wannweil zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern 2“ in Wannweil

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets beschlossen:

§ 1 Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Die Satzung der Gemeinde Wannweil über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern 2“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 05.12.2013, öffentlich bekannt gemacht am 10.12.2013, über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2019, öffentlich bekannt gemacht am 13.02.2020, wird um die Flurstücke 873/7, 873/8, 876, 1527 und 1539 erweitert.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom Mai 2023. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Erweiterungsbereich. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wannweil, den 22.09.2023

Dr. Christian Majer, Bürgermeister

Hinweise:

1. Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2027 festgelegt.

2. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Abgrenzungsplan und der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Absatz 1 BauGB, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Wannweil, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, eingesehen werden.

3. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.



5. Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung von Grundstücken und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Bearbeiten Papierkorb Drucken Schließen

Sanierungsmaßnahme "Ortskern 2"

2. Erweiterung des Sanierungsgebiets

Legende

-  Abgrenzung Sanierungsgebiet
(ca. 8,7 ha)
-  2. Erweiterung des Sanierungs-
gebietes (ca. 0,74 ha)

